

## 1. Allgemeines

- 1 Die nachfolgenden Bedingungen der Rohrservice Koch GmbH „Auftragnehmer“ gelten für alle zwischen ihm und seinen Vertragspartnern „Auftraggeber“ abgeschlossenen Verträge, insbesondere über die Vermietung von Mobiltoiletten und ähnlichen Einrichtungen „Mietsache“. Die besonderen Regelungen dieser Bedingungen für bestimmte Vertragstypen finden bei dem Abschluss eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen Anwendung.
- 2 Den Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur dann anerkannt, wie sie von dem Auftragnehmer zuvor schriftlich bestätigt wurden. Die Geltung dieser AGBs wird zugleich für alle zukünftigen Verträge vereinbart.

## 2. Zahlungsbedingungen, Mietzins, etc.

- 1 Sämtliche Preise wenn nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet verstehen sich als Nettopreise.
- 2 Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich geregelten Höhe - § 288 BGB – zu fordern und für jede Mahnung pauschal 7,00 Euro Mahngebühren zu verlangen.
- 1 Kann der Auftragnehmer einen höheren Schaden nachweisen, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 2 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn dessen Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als seine Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 3 Ist der Auftraggeber mehr als 8 Tage im Zahlungsrückstand, hat der Auftragnehmer das Recht die Vertrags- und Mietsachen sofort in Besitz zu nehmen, und erst nach vollständiger Begleichung aller Ausstände wieder aufzustellen. Die gesetzlichen Kündigungsrechte sind hiervon unberührt. Gilt auch bei einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers.
- 4 Die Entgelte müssen per Überweisung oder in Bar geleistet werden, Schecks oder Wechsels werden nicht Akzeptiert. Annahme von Schecks durch den Auftragnehmer erfolgt nur durch schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers. Kosten die der Auftragnehmer durch die Einrechnung von Schecks entstehen trägt der Auftraggeber.

## 4. Regeln zur Vergütungsanpassung

Für langfristige Verträge, die eine regelmäßige Leistung des Auftragnehmers beinhalten, gelten im kaufmännischen Geschäftsverkehr folgende Regelungen zur Vergütungsanpassung:

- 1 Die im Auftrag vereinbarten Preise basieren auf Kalkulationsgrundlagen. Ergeben sich in den einzelnen Kalkulationsbereichen – insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder infolge von Erhöhungen der Entsorgungsgebühren - Veränderungen, hat der Auftragnehmer das Recht, gemäß der nachfolgenden Bestimmungen diese an den Auftraggeber weiterzugeben und die Preise entsprechend anzupassen.
- 2 Die Preisanpassung ist dem Auftraggeber schriftlich, unter Darstellung der Berechnung der neuen Vergütung, unter Hinweis auf das Recht des Widerspruchs und den Folgen der Versäumnis der Widerspruchsfrist mitzuteilen.
- 3 Dem Anpassungsverlangen der Auftragnehmerin kann der Auftraggeber binnen 2 Wochen nach Zugang des Mitteilungsschreibens schriftlich widersprechen. Unterlässt er den Widerspruch, so gelten die neuen Vergütungen mit Wirkung ab dem ersten Kalendermonat, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgt, als vereinbart.
- 4 Widerspricht der Auftraggeber der Vergütungsanpassung fristgerecht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, binnen 3 Monaten ab Zugang des Widerspruchsschreibens schriftlich zu kündigen. Der Vertrag endet in diesem Fall am Ende des darauffolgenden Monats.

## 5. Abtretungsverbot

Die Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis sind für den Auftraggeber nicht übertragbar. Diese Regelung berührt nicht das Recht den Auftragnehmer, sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten Dritter zu bedienen.

## 6. Haftung

- 1 Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1 Im Übrigen haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Liefergegenstandes übernommen hat.
- 2 Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der aufgeführten Fälle gegeben ist.
- 3 Kann eine Leistung, zu der der Auftragnehmer verpflichtet ist, aufgrund von höherer Gewalt oder sonstigen nicht von dem Auftragnehmer zu vertretenden Umständen nicht oder nur verspätet oder gar nicht ausgeführt werden, so entfällt gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung.
- 4 Der Auftraggeber kann nach Setzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung vom Vertrag zurücktreten. § 323 II BGB gilt entsprechend.
  - 1 Sollte der Auftragnehmer gegenüber Dritten aufgrund einer Pflichtverletzung des Auftraggebers schadensersatzpflichtig werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen freizustellen.
  - 2 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die Haftung der Organe, Arbeitnehmer, Vertreter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

## 7. Mietvertrag

- 1 Verträge über die Aufstellung von Mobiltoiletten und ähnlichen Einrichtungen sind Mietverträge. Alle gelieferten Sachen vom Auftragnehmer verbleiben, sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, Eigentum des Auftragnehmers.
- 2 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen wird das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Miete wird nach Wochen bemessen.
- 3 Die Toilettenvermietung und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Mindestmietdauer 4 Wochen auch bei beispielsweise kurzzeitige Mietverträge, z. B. für Veranstaltungen.
- 4 Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Bereitstellung.
- 5 Bei Inanspruchnahme der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit oder die Abholung der Mietsache durch den Auftraggeber zurechenbaren Verschuldens nicht möglich ist, besteht der Anspruch auf Mietzinszahlung weiter.
- 6 Das Servicepersonal vor Ort ist ausdrücklich nicht bevollmächtigt, im Namen des Auftraggebers Willenserklärungen abzugeben, insbesondere nicht zu Willenserklärungen, die auf die Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden gerichtet sind.

## 8. Stornierungen

- 1 Im Falle einer unbefristeten Anmietung ist eine Stornierungen bis 7 Tage vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum kostenfrei möglich, bei einer Stornierung 4 - 7 Tage vor dem Bereitstellungsdatum ist der Auftragnehmer berechtigt 50% des Mietpreises für 4 Wochen sowie des vereinbarten Entgelt für die Aufstellung zu berechnen. Ab dem 3. Tag vor dem Bereitstellungsdatum ist bei einer Stornierung der Mietzins für 4 Wochen sowie das vereinbarte Entgelt für die Aufstellung zu 100 % zu zahlen.
- 2 Falls eine Mietdauer von unter 4 Wochen vereinbart wurde (kurzfristige Anmietung), so kann der Auftrag bis zu einschließlich 20 Tage vor dem Bereitstellungsdatum kostenlos storniert werden. 19 bis einschließlich 5 Tage vor dem vereinbarten Bereitstellungsdatum werden bei einer Stornierung 50 % des gesamten Auftragswertes fällig. Nach diesem Zeitpunkt ist im Falle einer Stornierung der Auftragswert zu 100% zu entrichten.
- 3 Falls nach den beiden vorangegangenen Vorschriften eine Zahlung geschuldet wird, so bleibt dem Auftraggeber der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

## 9. Aufstellung und Versetzung

- 1 Die Mietgegenstände werden vom Auftragnehmer an den vereinbarten Aufstellungsort geliefert.
- 2 Der Auftraggeber haftet dafür, dass die Aufstellung der Mietgegenstände am Aufstellungsort rechtlich zulässig sowie tatsächlich möglich ist.
- 3 Er teilt dem Auftragnehmer bestehende Beschränkungen, Auflagen sowie tatsächliche Schwierigkeiten die ein Aufstellen erschweren, unaufgefordert spätestens eine Woche vor dem Bereitstellungsdatum mit.
- 4 Eine ggf. erforderliche behördliche Aufstellungsgenehmigung hat der Auftraggeber selbstständig und auf eigene Kosten vor der Bereitstellung einzuholen.
- 5 Wird dem Auftragnehmer bei der Bestellung keine konkrete Aufstellungsfläche zugewiesen, so ist der Auftragnehmer berechtigt den Mietgegenstand nach eigenem Ermessen auf eine hierfür geeignete Fläche zu platzieren.
- 6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt die Mietsache eigenständig zu versetzen oder in anderer Weise zu bewegen. Eine Versetzung ist lediglich durch den Auftragnehmer möglich.
- 7 Falls eine Versetzung der Mietsache notwendig ist, muss der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervor mindestens 1 Woche in

voraus schriftlich informieren.

- 8 Eine Ausnahme von der vorangehenden Klausel besteht dann, falls die Mietsache ein eingebautes Krangestell hat. In diesem Fall händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Merkblatt aus. Die Mobiltoilette darf lediglich unter Befolgung der Anweisungen des Merkblattes versetzt werden. Es ist die Pflicht des Auftraggebers, Mitarbeiter und Dritte über den Inhalt des Merkblattes zu informieren.

#### 10. Servicearbeiten

- 1 Die vereinbarten Servicearbeiten umfassen die Reinigung der Mietsachen, Kontrolle, Entsorgung des Tankinhalts sowie das Nachfüllen der notwendigen Betriebsstoffe.
- 2 In der Regel werden sie einmal pro Woche durchgeführt. Nach Feiertagen kann es zu Abweichungen in den Serviceleistungen kommen. Wird die Serviceleistung innerhalb eines Zeitraums von 5 Werktagen nachgeholt, ist der Kunde nicht zur Minderung berechtigt.
- 3 Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der Auftragnehmer in der Wahl des Zeitpunktes der Servicearbeiten frei.
- 4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Arbeiten durch Dritte durchführen zu lassen.
- 5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zufahrt zu den Mietsachen für LKW bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen zu ermöglichen. Falls ein freier Zugang nicht möglich ist, hat der Auftraggeber auf eigene Kosten die Mietsache auf bis zu 5 Meter an den LKW heranzuführen. Ist der Zugang nicht sichergestellt, gilt die Leistung als erbracht. Beanstandungen der Serviceleistungen sind unverzüglich zu melden.

#### 11. Sicherungspflichten des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mietsachen auf eigene Kosten - insbesondere gegen Wegrollen, Diebstahl, Vandalismus, Sturmschäden und unsachgemäßen Gebrauch durch Mitarbeiter und Dritte zu sichern. Diese Pflicht schließt die Überwachung der Umgebung des Aufstellungsplatzes auf Gefahren für die Mobiltoiletten und ähnlichen Einrichtungen sowie deren rechtzeitige Beseitigung ein.
- 2 Der Auftraggeber hat die Mietsachen sorgfältig zu behandeln. Er ist über die gesamte Laufzeit des Vertrages bis zur Abholung durch den Auftragnehmer für die Einhaltung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten verantwortlich.
- 3 Die überlassenen Mietsachen sind ausschließlich für die Entsorgung menschlicher Exkremente und Toilettenpapier bestimmt. Das Einfüllen anderer Stoffe, insbesondere von Müll, Altöl, Beton, Chemikalien usw. ist untersagt.
- 4 Ebenso untersagt ist die Verwendung der Mietsachen für nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, etwa als Umkleidekabinen oder Lagerräume.
- 5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Mietsachen im gebotenen Umfang gegen unsachgemäßen Gebrauch z.B. durch Einfüllen von anderen Stoffen durch Dritte zu schützen.

#### 12. Haftung des Auftraggebers

- 1 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer für jegliche Schäden, die auf eine Verletzung oben genannter Pflichten zurückzuführen sind.
- 2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch die Verletzung seiner Pflichten ihr gegenüber entstanden sind.
- 3 Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer insbesondere auch für die von Dritten verursachte Beschädigung, unsachgemäße Verwendung und für Diebstahl.

#### 13. Beanstandungen und Mängelhaftung, insbesondere Wasserqualität

- 1 Der Auftraggeber ist verpflichtet die Mietsache bei Anlieferung auf Betriebsbereitschaft und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. sofort zu beanstanden. Der Auftraggeber erkennt mit beanstandungsfreier Empfangnahme die Mietsache als betriebsbereit und mangelfrei an.
- 2 Zur Vermietung der Toiletten mit Wassertank weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass das Befüllen mit Wasser in die Wassertanks nur auf Wunsch des Kunden erfolgt und das Wasser keine Trinkwasserqualität hat. Für Verunreinigungen, die nach der Anlieferung des Wassers entstehen, haftet der Auftragnehmer nicht. Wird im Rahmen des Reinigungszyklus der Wassertank durch den Auftragnehmer aufgefüllt, so geschieht das ausschließlich auf Wunsch und Risiko des Auftraggebers.
- 3 Dem Auftragnehmer sind auftretende Mängel während der Mietzeit unverzüglich zu melden. Mängel, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden auf sein Kosten beseitigt. Das Recht auf Mietminderung steht dem Auftraggeber hinsichtlich der letztgenannten Mängel nicht zu.
- 4 Über Mietminderungsansprüche die vom Auftragnehmer anerkannten Mängel hinaus und soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Schadensansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers, die durch Mangel der Mietsache verursacht wurden.

#### 14. Vertragsende, Kündigung, fristlose Kündigung durch die Vertragsparteien

- 1 Zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Vertragspartner berechtigt, wenn jeweils die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten so erheblich verletzt, dass die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.
- 1 Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind für den Auftraggeber,
- 1 wenn der Auftraggeber mit der Zahlung seines Mietzins, der mindestens zwei Entgeltleistungen entspricht, in Verzug ist.
- 1 gegen den Auftraggeber Vollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden. Wenn im Sinne des §17 Inso, beim Auftraggeber Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.
- 1 die Mietsache vom Auftraggeber trotz Abmahnung durch den Auftragnehmerin technisch schädigender oder erheblicher vertragswidriger Weise benutzt.
- 1 der Auftraggeber die Mietsache unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort bringt.
- 1 Unbeachtet der Kündigungsfristen ist der Kunde verpflichtet, den Zeitpunkt der Abmeldung so zu avisieren, dass die Abholung in der darauf folgenden Woche durchgeführt werden soll. Im Falle des Verstoßes gegen die Ankündigungsfrist ist der Auftraggeber zur Fortzahlung des Mietzinses für die Dauer der durch die verspätete Ankündigung verursachten Verzögerung der Abholung verpflichtet.
- 2 Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer bis zu 10 Werktagen Zeit, die Mietsachen abzuholen. Diese Zeit verlängert sich bei einem Vertragsende in der Zeit von 01.12. bis 31.01. eines Jahres auf bis zu 20 Werktagen

#### 15. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen (Salvatorische Klausel)

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.
- 2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

#### 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Gesellschaft, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Insoweit gilt bei Scheck- und Wechselklagen daneben auch der gesetzliche Gerichtsstand.